



Merkblatt im Sinne des Brand- und Personenschutzes zu Festen und Veranstaltungen

1. Allgemein

- 1.1. Grundsätzlich sind die einschlägigen Regelwerke und Vorschriften zu befolgen! Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen als Ergänzung und Erläuterung.
- 1.2. Es ist eine für die Veranstaltungsleitung verantwortliche Person sowie eine Stellvertretung zu benennen. Die Veranstaltungsleitung ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Während des Betriebs muss die Veranstaltungsleitung oder eine von ihr beauftragte Stellvertretung ständig anwesend sein.
- 1.3. Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist grundsätzlich nicht erlaubt (Grillfeuer sind hiervon ausgenommen). Ausnahmen hiervon sind beim Amt für öffentliche Ordnung mindestens zwei Wochen vorher zu beantragen.
- 1.4. Zur Vermeidung eines Feuerüberschlages müssen Marktstände und fliegende Bauten einen Mindestabstand von 5 m vor aufgehenden Gebäudefassaden mit Fenstern haben.
- 1.5. Bei aneinander gereihten Marktständen sind jeweils nach ca. 40 m Gassen von 5 m Breite vorzusehen. Die Gassen sollen eine Brandausbreitung verhindern und als Durchgangs- bzw. Durchfahrtsmöglichkeit für Geräte oder Fahrzeuge der Feuerwehr bei eventuellen Einsätzen dienen. Die Gassen sind brandlastfrei zu halten und dürfen durch Überdachungen nicht behindert werden.
- 1.6. Eine Anhäufung brennbarer Abfälle (Müllsäcke, Kartonagen etc.) im Bereich fliegender Bauten (Laube, Hütte oder Stand) ist unzulässig.

2. Rettungswege

- 2.1. In den notwendigen Anleiterbereichen sind vorhandene Fahrbahnen für den Einsatz der Feuerwehr in einer Mindestbreite von 5,0 m ständig freizuhalten. Sind keine Anleiterbereiche erforderlich, reicht eine Mindestbreite von 3,5 m. Für die freizuhaltenden Bereiche sind auch die Vorbauten, Vordächer und Auslagen von Marktständen oder fliegenden Bauten zu berücksichtigen.
- 2.2. Gebäudeausgänge sind jederzeit uneingeschränkt freizuhalten.
- 2.3. Die in den Rettungswegeplänen ausgewiesenen Flächen für die Feuerwehr sind jederzeit und uneingeschränkt in vollem Umfang von Gegenständen jeglicher Art (Infostände, Betischungen u.ä.) freizuhalten. Die einzelnen Aussteller sind durch den Veranstalter darauf hinzuweisen. Auf die Freihaltung dieser Flächen von parkenden Autos während der Auf- und Abbauphase sei hingewiesen.
- 2.4. Breiten von Rettungswegen und Notausgängen sind auf Grundlage der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) zu dimensionieren.
- 2.5. Durch Absperrungen / Sicherheitssperren dürfen die notwendigen Rettungswegbreiten innerhalb der Veranstaltungsfläche nicht eingeschränkt werden. Notausgänge vom Veranstaltungsbereich zum öffentlichen Bereich müssen jederzeit in voller Breite passierbar sein, um eine Entfluchtung zu gewährleisten. Breiten von Rettungswegen und Notausgängen sind auf Grundlage der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) zu dimensionieren. Planungen sind im Vorfeld mit der Feuerwehr abzusprechen.

- 2.6. Absperrungen / Sicherheitssperren sind nur zulässig, wenn sie die notwendigen Anfahrtswege der Feuerwehr nicht einschränken. Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ungehindert ohne Zeitverzögerung passieren können. Planungen sind im Vorfeld mit der Feuerwehr abzusprechen.
- 2.7. Stromkabel, Leitungen oder Schläuche sind in Rettungswegen so zu verlegen, dass sie keine Stolperfallen bzw. Behinderungen darstellen.

3. Flüssiggas

Sollten bei der Veranstaltung Flüssiggasanlagen betrieben werden, sind auf der Grundlage der „Technischen Regeln Flüssiggas“ für die Aufstellung und den Betrieb der Anlagen nachstehende Anforderungen zu beachten:

- 3.1. Jede Flüssiggasanlage ist vor Inbetriebnahme am Aufstellungsort von einem Sachkundigen zu überprüfen. Mängel, die bei der Prüfung festgestellt werden, sind unverzüglich zu beheben. Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst nach Behebung aller Mängel erfolgen. Über die Prüfung ist dem Betreiber der Anlage eine Prüfbescheinigung auszuhändigen. Die Prüfbescheinigung ist der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3.2. Jede Flüssiggasanlage muss mit einer thermischen Absperrung sowie einer Überdrucksicherung ausgerüstet sein.
- 3.3. Druckregler, Schlauchleitung und sonstige Verschleißteile von Flüssiggasanlagen dürfen nicht älter als acht Jahre sein.
- 3.4. Die für den Betrieb erforderlichen Flaschen sowie Ersatzflaschen müssen im Freien in einem zugelassenen Flaschenschrank aufbewahrt werden. Ausgenommen hiervon sind Katalytheizgeräte mit integrierter Flüssiggasflasche.
- 3.5. Ergänzend weisen wir daraufhin, dass es untersagt ist Campinggasflaschen (blaue Flaschen) ohne Flaschensicherheitsventil sowie Infrarotstrahler, aufgrund deren hohen Oberflächentemperatur, zu benutzen

4. Feuerlöscheinrichtungen

- 4.1. Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ist für jede Flüssiggasanlagen mindestens ein Feuerlöscher mit einem Löschmittelinhalt von mindestens 6 kg ABC-Pulver vorzuhalten.
- 4.2. Bei der Verwendung von Fritteusen und anderen Zubereitungen mit flüssigem Fett muss ein Fettbrandlöscher Typ F6 (gelber Ring oben am Löscher) vorgehalten werden.
- 4.3. Löschwasserhydranten für die Feuerwehr sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

5. Überwachung

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten. Über die Dauer der Veranstaltung können seitens der Feuerwehr in unregelmäßigen Zeitabständen Überprüfungen durchgeführt werden. Bei negativen Feststellungen ist den Anweisungen der Feuerwehr zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes Folge zu leisten.

6. Zuständige Brandschutzdienststelle

Stadt Pforzheim
Feuerwehr, Bevölkerungs- und Katastrophenschutz
Sachgebiet 37 / 21 - Vorbeugende Gefahrenabwehr
Habermehlstraße 77, 75172 Pforzheim
E-Mail: fw-brandschutz@pforzheim.de

7. Haftung

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entbindet nicht von der Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen.